

Kundeninformation 01/08

Neuordnung des Schornsteinfegerwesens

Am 12. März 2008 ist der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom Bundeskabinett verabschiedet worden. Der Entwurf setzt damit die Vorgaben aus dem Vertragsverletzungsverfahren um, das die EU-Kommission wegen fehlender Wettbewerbsfreiheit im deutschen Schornsteinfegerhandwerk im April 2003 gegen Deutschland eingeleitet hat.

Der Entwurf sieht vor, dass die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister mit Ablauf des 31. Dezembers 2012 in Bestellung zum Bezirksbevollmächtigten umgewandelt wird. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bezirksbevollmächtigte zweimal innerhalb von sieben Jahren eine Feuerstättenschau durchführen und die Betriebs- und Brandsicherheit der Anlage überprüfen.

Für die Durchführung anderer Aufgaben wie die vorgeschriebenen Überprüfungs-, Kehr- und Messarbeiten haben die Hauseigentümer von diesem Zeitpunkt an die Wahl, welchen Schornsteinfeger sie beauftragen wollen.

Um den hohen Standard der Betriebs- und Brandsicherheit sowie den Umweltschutz zu gewährleisten, wird der zukünftige Bezirksbevollmächtigte über ein Formblatt kontrollieren, ob die vorgeschriebenen Arbeiten durchgeführt wurden.

Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich nicht vor Oktober/November 2008 abgeschlossen sein. Mit Inkrafttreten des Gesetzes, voraussichtlich zum 01.01.2009, beginnt eine mehrjährige Übergangsfrist, in der der Kunde noch an seinen zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister gebunden ist. Dieser wiederum ist dann vom Nebentätigkeitsverbot entbunden und kann Leistungen im Heizungs-, Heizungswartungs- und Schornsteinbaubereich in Konkurrenz zu den jeweiligen Gewerken anbieten.

Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)

Die bisher von den einzelnen Bundesländern bundeslandspezifisch erlassenen Kehr- und Überprüfungsordnungen werden voraussichtlich zum 01.10.2008 durch eine bundesweit geltende Kehr- und Überprüfungsordnung ersetzt.

Für Berlin bedeutet dies eine deutliche Entlastung in der Gebührenerhebung durch Zusammenfassung von Kehr- und Messtätigkeiten und eine Gebührenanpassung an modernen technischen Standard.

Bundesimmissionsschutzverordnung (1.BImSchV)

Die Novellierung der 1.BImSchV ist schon seit einigen Jahren in Arbeit. Sie steht nun kurz vor der Fertigstellung und wird voraussichtlich im Sommer 2008 verabschiedet werden. Neben den in der Kundeninformation vom Herbst beschriebenen Maßnahmen zum Einbau von Feinstaubfiltern sind folgende Änderungen erwähnenswert:

- Für Gas- und Ölfeuerstätten, die nach Inkrafttreten der Verordnung errichtet werden, gelten schärfere Abgasverlustgrenzwerte.
- Öl- und Gasfeuerstätten, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung neun Jahre oder weniger zurückliegt, werden nur noch alle drei Jahre gemessen – alle anderen Anlagen jedes zweite Jahr.
- Stückholzkessel und automatisch beschickte Festbrennstoffkessel ab einer Leistung von 15 kW zur zentralen Beheizung werden alle zwei Jahre gemessen.
- Schornsteinmündungen von Neuanlagen oder wesentlich geänderten Anlagen müssen folgende Abstände einhalten:
 - Dachneigung bis 20°: 40 cm über First bzw. 1 m von der Dachfläche
 - Dachneigung > 20°: 40 cm über First oder horizontaler Abstand zur Dachfläche mindestens 2,3 m

Hiermit soll den vermehrten Klagen über Rauchbelästigung entgegengewirkt werden.

Energieeinsparungsverordnung 2007 (EnEV 2007)

Hier sei noch einmal drauf hingewiesen, dass zukünftig bei Vermietung oder Verkauf von Gebäuden oder Wohnungen vom Vermieter oder Verkäufer ein Energieausweis vorgelegt werden muss.

Für Gebäude, die vor 1997 errichtet wurden und weniger als fünf Wohnungen haben, besteht nur noch bis zum 30.09.2008 die Möglichkeit den preisgünstigen verbrauchsorientierten Energieausweis ausstellen zu lassen.

Der Energieausweis ist 10 Jahre gültig.